

## INLINE- & SKATERHOCKEY – AUSTRIA

### STATUT

Gemäß Beschluss der ISHA Generalversammlung 2023 vom 04.02.2023

#### Inhalt

Inhalt.....	1
§1 Name und Sitz.....	2
§2 Zweck.....	2
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	2
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§7 Rechte der Mitglieder.....	7
§8 Pflichten der Mitglieder.....	8
§9 ISHA – Organe.....	9
§10 Die Generalversammlung.....	9
§11 Aufgabenkreis der Generalversammlung.....	12
§12 Der Vorstand.....	13
§13 Aufgabenkreis des Vorstandes.....	14
§14 Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder.....	16
§15 Die Rechnungsprüfer:innen.....	17
§16 Das Schiedsgericht.....	18
§17 Landesverbände.....	19
§18 Auflösung des Verbandes, Wegfall des begünstigten Vereinszweckes.....	20
§19 Schlussbestimmungen.....	21

## §1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Inline- & Skaterhockey Austria“ (Kurzform „ISHA“) und hat seinen Sitz in Wien.
- 2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.
- 3) ISHA ist die Vereinigung aller Verbände und Vereine der Republik Österreich, deren Mitglieder aktiven Inlinehockey und Inline-Skaterhockey - Sport (im Folgenden kurz: Inline- & Skaterhockey – Sport) betreiben, sowie von Vereinen aus dem Ausland, die an von Mitgliedern der ISHA ausgetragenen Veranstaltungen teilnehmen.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen in Form von Landesverbänden ist beabsichtigt.

## §2 Zweck

- 1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 3) Zweck von ISHA ist
  - a. die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Durchführung des Inline- & Skaterhockey - Ligabetriebes in Österreich in Funktion der Sparte Inline-Skaterhockey des ÖRSV (Österreichischer Rollsport und Inlineskate Verband) und
  - b. die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der IISHF, der World Skate, der NADA und des Bundessportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des ÖRSV.

## §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. die Regelung, Beaufsichtigung und Förderung des Inline-& Skaterhockey Sports
  - b. die Vertretung des Inline- & Skaterhockey - Sports im In- und Ausland und Verkehr mit dem Internationalen Inline-Skaterhockey - Verband (IISHF) sowie der World Skate;
  - c. die Veranstaltung von nationalen und internationalen Bewerben auf dem Gebiete des Inline- & Skaterhockey – Sports;

- d. Spieler:innen-, Trainer:innen-, Schiedsrichter:innen- und Funktionärs:innenschulungen;
  - e. die Herstellung, Herausgabe und Verteilung von Publikationen, Mitteilungsblättern und Filmmaterial, Tonträgern und anderen Medien;
  - f. die Organisation von Veranstaltungen und Vorträgen;
  - g. die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven
  - h. die Herausgabe von Mitgliederlisten;
- 3) Als materielle Mittel dienen:
- a. Verbandsabgaben;
  - b. Eintrittsgelder;
  - c. Erträge aus Veranstaltungen und Vorträgen aller Art;
  - d. von der Disziplinarkommission verhängte Geldstrafen;
  - e. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - f. Förderungen von öffentlichen Stellen;
  - g. Erträge aus Filmmaterial, Tonträgern und anderen Medien;
  - h. Erträge aus Druckschriften;
  - i. Erträge aus Vermögensverwaltung;
  - j. Erträge aus Werbeeinschaltungen (insbesondere in Vereinsmedien und bei Sportveranstaltungen);
  - k. Erträge aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln;
  - l. sonstige Erträge.
- 4) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- 5) Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes dürfen die Mitglieder – falls dies gegeben ist – nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

## §4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder von ISHA gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenpräsidenten:innen und Ehrenmitglieder, Schutzvereinigungen und Angehörige.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine, die
  - a. an von der ISHA ausgeschriebenene Veranstaltungen teilnehmen und

- b. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im laufenden Geschäftsjahr entrichtet haben.
- 3) die Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen und andere Rechtsträger, wie z.B. Personengesellschaften, die die Tätigkeit von ISHA durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen fördern.
- 5) Ehrenpräsidenten:innen und Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung hierzu ernannte natürliche oder juristische Personen oder andere Rechtsträger, die sich um den Österreichischen Inline- & Skaterhockey - Sport besondere Verdienste erworben haben.
- 6) Schutzvereinigungen der ISHA können Sportvereine oder den Inline oder Skaterhockey – Sport aktiv betreibende Personen werden, die den Bestimmungsgründen eines den Inline oder Skaterhockey - Sport aktiv betreibenden Vereines noch nicht voll entsprechen.
  - a) Darunter fallen insbesondere Sportvereine, die den Betrieb ihrer Inline oder Skaterhockey - Sektion erst aufnehmen oder zeitweilig einstellen, sowie Personen, die wohl Eishockey-, Inline oder Skaterhockey betreiben, aber einstweilen noch nicht in Vereinsform organisiert sind (Schul- und Betriebsmannschaften u.dgl.).
  - b) Schutzvereinigungen können mit Zustimmung des Vorstandes der ISHA zur Teilnahme an Meisterschaftsbewerben zugelassen werden.
- 7) Angehörige sind die Mitglieder des Vorstandes, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, die Rechnungsprüfer sowie die dem Vorstand unterstellten Referenten:innen.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied oder als Schutzvereinigung hat schriftlich an die ISHA zu erfolgen.
- 2) Diesem Ansuchen sind beizufügen:
  - a. zur Aufnahme als ordentliches Mitglied:
    - i. die von der Vereinsbehörde genehmigte Satzung, die mit jener der ISHA und des ÖRSV grundsätzlich im Einklang stehen muss;
    - ii. eine Amtsbestätigung der Vereinsbehörde jüngsten Datums über Namen und Anschriften der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen des Vereines; (Vereinsregisterauszug)
    - iii. ferner bei Vereinen mit mehreren Sektionen Namen und Anschriften der

Leiter:innen und Vertreter:innen der Inline oder Skaterhockey – Sektion;

- b. zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied:
  - i. eine ordnungsgemäß gefertigte, schriftliche Erklärung, die ISHA im Sinne des §2 der Satzung zu unterstützen;
- c. zur Aufnahme als Schutzvereinigung:
  - ii. die oben unter Abs. 2 lit. a) genannten Unterlagen;
- d. bei Personen, die nicht in Vereinsform organisiert sind, die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des/der Bevollmächtigten.

- 3) Die Ernennung zum/zur Ehrenpräsidenten:in bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet – vorbehaltlich des Absatzes 3 – der Vorstand von ISHA mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Generalversammlung gegeben.
- 6) Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, soweit dies durch den ÖRSV möglich ist, eine Mitgliedschaft beim ÖRSV und dem zugehörigen Landesverband des ÖRSV binnen 12 Monate nach Eintritt in die ISHA zu lösen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei anderen Rechträgern durch Verlust der Rechtsträgereigenschaft), durch Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus der ISHA kann schriftlich an den Vorstand der ISHA zum Ende des jeweiligen Verbandsjahres unter Erfüllung aller verbandsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Für den Austritt ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten, für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Diese Austrittserklärung wird erst mit vollständiger Bezahlung aller gegenüber der ISHA bestehenden Verpflichtungen wirksam, bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte.
- 3) Mitglieder (§ 4) von ISHA können ausgeschlossen werden, wenn diese
  - a. ihre Mitgliedspflichten grob verletzen;
  - b. in grober Weise das Ansehen der ISHA oder/und des österreichischen Inline oder Skaterhockey - Sportes geschädigt haben;
  - c. einem anderen selbständigen nicht von der IISHF (International Inline-Skaterhockey

- Federation), der World Skate oder dem ÖRSV anerkannten Fachverband angehören;
- d. auf Grund von Mängeln der Rechtsgrundlage oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung die abgabenrechtlichen Begünstigungen verlieren (Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes).  
Dem betroffenen Verein kann Gelegenheit zur Behebung von Satzungsmängeln gegeben werden;
  - e. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als 3 Monate mit der Zahlung der Verbandsabgaben im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Abgaben bleibt hiervon unberührt.
  - f. gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der ISHA -Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung gegeben. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitgliedes (auch wenn es sich um ein Vorstandsmitglied oder einen Rechnungsprüfer handelt).
- 5) Über den Ausschluss von Ehrenpräsidenten:innen und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## §7 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der ISHA einzureichen. Diese Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen, sind unverzüglich, längstens binnen einer Frist von 4 Wochen, vom jeweils zuständigen Gremium verpflichtend schriftlich zu beantworten.
- 2) Jedes Mitglied der ISHA ist berechtigt,
  - a. an allen von ISHA ausgeschriebenen Veranstaltungen unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen teilzunehmen und dementsprechend auch die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen;
  - b. in der Generalversammlung das Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben gemäß §10
- 3) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Schutzvereinigungen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 4) Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (Personengesellschaften) kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

- 5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vom Vorstand zu führende Mitgliederverzeichnis.
- 6) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinssatzung auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Versand- und Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

## §8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder (§ 4) sind verpflichtet, die Interessen der ISHA nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ISHA Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Organe der ISHA zu befolgen, insbesondere ihren Beitragsverpflichtungen und sonstigen von der ISHA vorgeschriebenen finanziellen Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Abstattung derselben ihr Stimmrecht bei der Generalversammlung und in etwaigen Ausschüssen.
- 2) Die Mitglieder (§ 4) sind weiters verpflichtet, alle aus der Mitgliedschaft zu ISHA entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderung anzuerkennen und sich im Streitfalle darüber der Gerichtsbarkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitze der ISHA zu unterwerfen.
- 3) Die Mitglieder (§ 4) sind verpflichtet, auf die ihnen angeschlossenen Personen (Spieler:innen, Trainer:innen u.a.) einzuwirken, vor Anrufung von Gerichten und Verwaltungsbehörden wegen eines mit dem Inline- & Skaterhockey - Sports im Zusammenhang stehenden Sachverhaltes "die guten Dienste" des Vorstandes und seiner Sekundärorgane oder des Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 9 Abs. 2, 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl. 1985/104 (ASGG) zur internen Streiterledigung in Anspruch zu nehmen.
- 4) Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, in ihre Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, dass sie hinsichtlich aller internationalen Angelegenheiten die endgültige und verbindliche Autorität des Internationalen Inline-Skaterhockey - Verbandes (IISHF) und der World Skate anerkennen.

## §9 ISHA – Organe

Die Organe der ISHA sind:

- 1) die Generalversammlung,
- 2) der Vorstand mit seinen Sekundärorganen (Schiedsrichterkollegium, Ligaausschüssen u. a.),
- 3) die Rechnungsprüfer:innen und
- 4) das Schiedsgericht.

## §10 Die Generalversammlung

- 1) Das willensbildende Organ von INLINE- & SKATERHOCKEY AUSTRIA ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie kann eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung sein.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre an jenem Ort statt, der von der vorhergehenden Generalversammlung beschlossen worden ist. Sie hat bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres stattzufinden. Die Einladungen, die der Vorstand vorzunehmen hat, haben mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Verbandsmitglieder zu ergehen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Einberufung berechtigt. Eine gültige Ladung kann auch per Telefax oder Email an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.
- 3) Die außerordentliche Generalversammlung muss in nachstehenden Fällen innerhalb von drei Wochen einberufen werden:
  - a. wenn die Zahl der in der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes auf zwei gesunken ist;
  - b. bei schriftlichem Ansuchen mit Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der zurzeit stimmberechtigten Mitglieder,
  - c. auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern
  - d. auf Beschluss einer Generalversammlung und
  - e. in den gesetzlich und in der Satzung vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer:innen.
- 4) Die Einladungen, die der Vorstand vorzunehmen hat, haben unter Festsetzung von Zeit und Ort mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder zu ergehen. Eine gültige Ladung kann auch per Telefax oder Email an die vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. Ist eine ordnungsgemäße Einladung entsprechend den bisherigen Ausführungen nicht möglich oder tunlich, so genügt die Einberufung der Generalversammlung durch Einschaltung der Tagesordnung im Amtsblatt der Wiener Zeitung mit Angabe der Stelle, wo die Unterlagen einzusehen sind.
- 5) Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge der Mitglieder der ISHA zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge und Wahlvorschläge sind den Mitgliedern der ISHA spätestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bekannt zu geben.
- 6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen. Wenn auch diese verhindert sind, führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied.

- 7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung) der ISHA teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und andere Rechtsträger (auch Schutzvereinigungen) sind berechtigt, bis zu drei Vertreter zu entsenden.
- 9) Stimmberechtigt sind nur:
  - a. Vereine, die gegenüber ISHA ihre gesamten fälligen finanziellen Verbindlichkeiten erfüllt haben, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes mittels schriftlicher auf den Namen des/der Vertreters:in lautender Vollmacht durch das vertretungsberechtigte Organ des Mitglieds ist zulässig. Jedoch darf kein Bevollmächtigter mehr als zwei Vereine vertreten;
  - b. die Mitglieder des Vorstandes der ISHA, jedoch ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes. Diese dürfen jedoch ihr Stimmrecht weder übertragen noch ein Stimmrecht für einen anderen ausüben.
- 10) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur anberaumten Zeit nicht beschlussfähig, so ist die Generalversammlung nach einer halben Stunde Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit derselben Tagesordnung zu eröffnen und beschlussfähig.
- 11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung der ISHA geändert werden soll und die Wahl von Ehrenpräsidenten:innen und Ehrenmitgliedern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Vorstandsmitglieder sind für ihre jeweilige Funktion einzeln zu wählen, sofern die Generalversammlung keine andere Wahldurchführung beschließt. Wahlen haben in der Regel schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn die Generalversammlung nicht mit Stimmeneinhelligkeit die Wahl durch Zuruf beschließt. Abstimmungen haben in der Regel mündlich zu erfolgen, wenn die Generalversammlung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit eine schriftliche und geheime Abstimmung beschließt. Über die Richtigkeit der Abstimmung und Wahlen haben zwei von der Generalversammlung vorher gewählte Stimmzähler zu wachen. Die Leitung und Durchführung von Neuwahlen obliegt einem Wahlkomitee, das aus 5 Mitgliedern (eigenberechtigte, natürliche Personen) besteht. Die Mitglieder des Wahlkomitees sind durch die ISHA angeschlossenen Vereine zu bestimmen, wovon mindestens je ein Mitglied als gemeinsame/r Vertreter:in der Vereine der höchsten und zweithöchsten Spielklasse entsendet sein soll. Sie haben sich auf eine/n gemeinsamen Vorsitzende/n zu einigen. Die Mitglieder des Wahlkomitees sind dem Vorsitzenden der Generalversammlung vor der Durchführung der Neuwahlen bekannt zu geben.
- 12) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich, doch können vom Vorsitzenden Gäste zugelassen werden. Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer:in zu unterfertigen ist.

- 13) Die Generalversammlungsbeschlüsse können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

## §11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der unmittelbar vorangegangenen Generalversammlung;
  - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, allfälliger Unterausschüsse und Referenten:innen;
  - c. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
  - d. die Entlastung des Vorstandes und insbesondere des/der Finanzreferenten:in;
  - e. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - f. die Wahl und Enthebung
    - i. des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter:innen der Vereine der höchsten und zweithöchsten Spielklasse, unter Festsetzung ihrer Referate mit 4-jähriger Funktionsdauer gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung;
    - ii. zweier Rechnungsprüfer:innen mit 4-jähriger Funktionsdauer;
  - g. die Ernennung und der Ausschluss (§ 6 Abs. 5) von Ehrenpräsidenten:innen auf Vorschlag des Vorstandes;
  - h. die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 5);
  - i. Festsetzung und Abänderung der Satzung der ISHA;
  - j. Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme (§ 5 Abs. 5) und über den endgültigen Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 6 Abs. 4);
  - k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder der ISHA
  - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
  - m. die endgültige Genehmigung von Landesverbänden;
  - n. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem/der Präsidenten:in
  - b. den Vizepräsidenten:innen
  - c. den Vorstandsmitgliedern
- 2) Ist der/die Präsident:in verhindert, so gilt das jeweils dienstälteste Vorstandsmitglied als dessen/deren Vertreter:in.

- 3) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Ende der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wurde. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und kooptierbar. Der Vorstand hat innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zur ersten Sitzung zusammenzutreten und sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Stelle für die restliche Funktionsdauer durch Kooptierung neu besetzen oder einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich übertragen. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte(n) auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 5) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten:in, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Vertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Vertreter:in.
- 8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

## §13 Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Satzung oder Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Erledigung der laufenden Verbandsangelegenheiten;

- b. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d. die Festsetzung der Höhe der Verbandsabgaben;
- e. die Aufnahme und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- f. die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- g. die provisorische Aufnahme von Mitgliedern;
- h. die Prüfung der Vollmachten der Vereinsvertreter:innen in der Generalversammlung;
- i. das Lizenz- und Disziplinarwesen;
- j. die Ausschreibung und Überwachung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen sportlichen Veranstaltungen und die Einteilung der Vereine in die einzelnen Spielklassen;
- k. die Führung von Verhandlungen und der Abschluss von Vereinbarungen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten betreffend die Einräumung von Senderechten u.ä. an Veranstaltungen seiner Mitglieder sowie mit Großsponsoren betreffend die Übertragung von Werberechten seiner Mitglieder;
- l. die Aufnahme, Überwachung und Kündigung bzw. Entlassung von Dienstnehmer:innen des Verbandes;
- m. die Genehmigung oder Aufhebung von Beschlüssen der Landesverbände, wenn sie mit der Satzung von ISHA unvereinbar sind;
- n. die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern der Vorstand nicht selbst Partei ist; die Bestimmungen des § 16 Abs. 2, 4, 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden;
- o. die Erstattung des Vorschlages zur Wahl eines/einer Ehrenpräsidenten:in;
- p. die Erstellung des und Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag;
- q. die Erstellung des Berichtes an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht);
- r. Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer:innen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer:innen;
- s. Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung;
- t. Regelung des Schiedsrichterwesens;
- u. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- v. die Festlegung des Rechnungsjahres und der Art der Rechnungslegung;
- w. die Aus- und Weiterbildung von Funktionären
- x. die Förderung und zwingende Vorschreibung des Einsatzes von qualifiziertem Lehrpersonal (Übungsleiter:innen, Lehrwarte:innen, Trainer:innen)

2) In Durchführung der Bestimmung des Abs. 1 lit. j) ist der Vorstand unter Außerachtlassung jeweils geltender Durchführungsbestimmungen insbesondere berechtigt,

- a. von Vereinen den Nachweis der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einteilung in die angestrebte Spielklasse zu verlangen und gegebenenfalls deren Zulassung zu verweigern;



Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen, für große Vereine gelten Sondervorschriften (§§ 21 und 22 VerG).

## §15 Die Rechnungsprüfer:innen

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen (oder, falls erforderlich, ein Abschlussprüfer) werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Rechnungsjahren gewählt. Die Bestellung des/der Abschlussprüfers:in erlischt, wenn keine gesetzliche Prüfungspflicht mehr besteht.
- 2) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer:innen auszuwählen.
- 3) Rechnungsprüfer:innen können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger und müssen keine Verbandsmitglieder sein.
- 4) Rechnungsprüfer:innen und Abschlussprüfer:in müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 5) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen.
- 7) Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen beizuziehen, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen haben.
- 8) Stellen die Rechnungsprüfer:innen fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

- 9) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern:innen und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- 10) Die Rechnungsprüfer:innen haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG 2002, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 11) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines/einer Abschlussprüfers:in bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer:innen unberührt. Ist ein/e Abschlussprüfer:in bestellt, so übernimmt diese/r sämtliche Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen, die diesen nach Gesetz und der Satzung zukommen.

## §16 Das Schiedsgericht

- 1) Alle aus dem Verbandsverhältnis entstehende Streitigkeiten, bei denen der Vorstand selbst Partei ist, werden vereinsintern unanfechtbar durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichter:innen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Anrufung des Schiedsgerichtes bzw. ab Zustellung der Schiedsklage an den Gegner je einen Schiedsrichter namhaft macht. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand eine/n Schiedsrichter:in binnen 7 Tagen auszuwählen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen wählen eine/n Vorsitzende:n des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung entscheidet das Los.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmen in allen Fällen den Ablauf des Verfahrens. Es hat sich unverzüglich zu konstituieren und seine Entscheidung ehest möglich zu treffen. Es entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in zumindest einer mündlichen Verhandlung nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung fällt es bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind und nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- 6) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.

## §17 Landesverbände

- 1) Entweder auf Verlangen des Vorstandes der ISHA oder wenn zwei Drittel aller Verbandsmitglieder eines Bundeslandes dies beantragen, ist in dem betreffenden Bundesland ein Landesverband gemäß den von der ISHA erlassenen Satzungsrichtlinien für Landesverbände zu konstituieren.
- 2) Ein Landesverband darf seine Tätigkeit erst nach der Einholung der provisorischen Zustimmung des Verbandsvorstandes, dem er unterstellt ist, aufnehmen.
- 3) Der Vorstand der ISHA ist berechtigt, Verbandsmitglieder erforderlichenfalls dem Landesverband eines benachbarten Bundeslandes insbesondere dann zuzuweisen, wenn entweder die geographischen Verhältnisse dies notwendig machen oder wenn im eigenen Bundesland kein Landesverband besteht.
- 4) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem hierzu einberufenen Landesverbandstag mit 4/5 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Landesverbandsmitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist binnen 24 Stunden dem Vorstand von ISHA zur Kenntnis zu bringen.
- 5) Beschlüsse der Verbandstage der Landesverbände, die ISHA oder den gesamtösterreichischen Inline oder Skaterhockey - Sport in seiner Gesamtheit beeinflussen oder Satzungsänderungen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes von ISHA.
- 6) Von den Protokollen der Landesverbandstage sind dem Vorstand der ISHA innerhalb von 4 Wochen jeweils vollständige Durch- bzw. Abschriften vorzulegen.
- 7) Landesverbände führen den Titel "I&SH .... (Name des Bundeslandes)"
- 8) Der Wirkungskreis der Landesverbände umfasst:
  - a. die innere, sportliche und administrative Landesorganisation, ausgenommen die Angelegenheiten des nationalen Lizenzwesens,
  - b. Veranstaltung von Landesbewerben und
  - c. die Durchführung internationaler Veranstaltungen nach Einholung der Genehmigung durch die ISHA.

## §18 Auflösung des Verbandes, Wegfall des begünstigten Vereinszweckes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu einberufene Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (nach Köpfen) beschlossen werden. Eine mehr als 4 Monate später stattfindende Generalversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

- 2) Diese Generalversammlung hat bei vorhandenem Verbandsvermögen auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung des Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen haben (hat).
- 3) Das verbleibende Verbandsvermögen ist bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes einer inländischen, gemäß der Bundesabgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft privaten Rechts oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuwenden, die möglichst gleiche oder ähnliche Zwecke wie ISHA verfolgt. Der/die Empfänger:in hat die Mittel für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

## §19 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.
- 2) Alle Ligen, Vereine, Mannschaften und Personen, die der ISHA unterstehen bzw. an diese vertraglich gebunden sind, einschließlich aller Personen, Organisationen oder Ligen, die autorisiert sind, Inline oder Skaterhockey - Spiele abzuhalten, unterliegen bezüglich aller internationalen Angelegenheiten der Satzung, den Bylaws, Regulations, offiziellen Spielregeln und entsprechenden Entscheidungen des Internationalen Inline-Skaterhockey Verbandes (IISHF) bzw. der Worldskate und verpflichten sich, keine dritten Personen in die Schlichtung jeglicher daraus erwachsender Streitigkeiten einzubeziehen. Nach Ausschöpfung des Berufungsverfahrens innerhalb der IISHF bzw. der Worldskate darf ein Streitfall nur beim Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne bzw. bei der vom Worldskate vorgesehenen Einrichtung eingereicht werden; dessen Entscheidung ist für alle betroffenen Parteien endgültig und verpflichtend.
- 3) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.
- 4) Für diesen Verein (Verband) gilt das Vereinsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung.